

**Änderung der Neufassung  
der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden  
Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften,  
Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und  
Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 08.07.2020**

Die Fakultätsräte der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 23.06.2020 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Im Verzeichnis der Anlagen wird die Schreibweise der Anlage 12 neu gefasst:  
Anlage 12 Masterstudiengang Management of Technology Enhanced Learning mit dem Studienabschluss „Master of Arts (M.A.)“
2. In § 1, Absatz 2 wird Satz 4 neu gefasst:  
Sie können selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis erkennen und anwenden.
3. In § 21 wird Absatz 7 neu gefasst:  
(7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung (zwei gebundene Exemplare und ein Exemplar in digitaler Fassung) im Center für lebenslanges Lernen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“
4. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 wird der folgende Eintrag in der Modulübersicht gestrichen:

Übung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“
--	------------------	---	---

5. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 wird der folgende Eintrag in der Modulübersicht hinzugefügt:

Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahl- pflicht	2	keine
--	------------------	---	-------

6. In Anlage 6, Punkt 4, Absatz 2 wird der folgende Eintrag in der Modulübersicht hinzugefügt:

Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahl- pflicht	2	keine
--	------------------	---	-------

7. In Anlage 8, Punkt 4, Absatz 2, Buchst. c) wird der folgende Eintrag in der Modulübersicht hinzugefügt:

Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahl- pflicht	2	keine
--	------------------	---	-------

8. In Anlage 9 werden die Bestimmungen in Punkt 3 neu gefasst:

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement beträgt fünf Semester bzw. zweieinhalb Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in fünf Pflichtmodule und sechs Wahlpflichtmodule sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

9. In Anlage 9, Punkt 4, Absatz 1 wird die curriculare Ordnung der Pflichtmodule wie folgt neu gefasst:

(1) Pflichtmodule:

Modultitel	Modular	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma100 Bildungs- und Wissenschaftsmarketing	Pflicht	6	keine
cma110 Bildungsökonomie und Bildungspolitik	Pflicht	6	keine
cma125 Organisation und Führung	Pflicht	6	keine
cma135 Strategisches Management	Pflicht	6	keine
cma140 Controlling, Finanzierung und Investition	Pflicht	6	keine

10. In Anlage 9, Punkt 4, Absatz 2 wird die curriculare Ordnung der Wahlpflichtmodule wie folgt neu gefasst:

(2) Wahlpflichtmodule, von denen sechs zu absolvieren sind:

Die Wahlpflichtmodule sind in Schwerpunktbereiche und das Professionalisierungsmodul unterteilt. Das unbenotete Professionalisierungsmodul umfasst drei erfolgreich absolvierte Professionalisierungseinheiten im Umfang von jeweils 2 KP und dient der individuellen Professionalisierung sowie dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen.

Modultitel	Modular	KP	Empfehlung für die Teilnahme
<b>Wahlpflichtmodule Hochschul- und Wissenschaftsmanagement</b>			
cma175 Hochschulsysteme und Hochschulpolitik im europäischen Hochschulraum	Wahlpflicht	6	keine
cma185 Personalmanagement in Hochschule und Wissenschaft	Wahlpflicht	6	keine
cma190 Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen	Wahlpflicht	6	keine
cma195 Forschungsmanagement	Wahlpflicht	6	keine
cma280 Innovative Angebotsentwicklung an Hochschulen	Wahlpflicht	6	keine
cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements	Wahlpflicht	6	keine
<b>Wahlpflichtmodule Bildungsmanagement</b>			
cma105 Bildungsrecht	Wahlpflicht	6	keine
cma225 Betriebliches Bildungsmanagement	Wahlpflicht	6	keine

cma230 Ansätze internetgestützten Lernens: Methoden und Modelle des eLearning	Wahlpflicht	6	keine
cma235 Instructional Design: Planung, Gestaltung und Evaluation von eLearning	Wahlpflicht	6	keine
cma285 Ausgewählte Aspekte des Bildungsmanagements			
<b>Wahlpflichtmodule Managementvertiefung</b>			
cma130 Projektmanagement	Wahlpflicht	6	keine
cma240 Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen	Wahlpflicht	6	keine
cma245 Organisationsentwicklung und Organisationsberatung	Wahlpflicht	6	keine
cma255 Forschungsmethoden	Wahlpflicht	6	keine
cma275 Kooperationsmanagement	Wahlpflicht	6	keine
cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements	Wahlpflicht	6	keine
<b>Professionalisierung</b>			
cma290 Professionalisierungsmodul	Wahlpflicht	6	keine
- Karriereplanung	Wahlpflicht	2	keine
- Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahlpflicht	2	keine
- Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahlpflicht	2	keine
- Kommunikation – kompetent, klar und respektvoll	Wahlpflicht	2	keine
- Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahlpflicht	2	keine
- Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	keine
- Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	keine
- Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	keine
- Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	keine
- Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahlpflicht	2	keine
- Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungskraft meistern	Wahlpflicht	2	keine
- Entscheidungen richtig treffen	Wahlpflicht	2	keine
- Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahlpflicht	2	keine

11. In Anlage 9 werden die Bestimmungen zu den Arten der Modulprüfung in Punkt 6 folgt neu gefasst:

(1) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul bearbeiten die Studentinnen und Studenten in der Regel Online-Aufgaben (unbenotet) (Absatz 3) und erbringen eine benotete studienbegleitende Prüfungsleistung (Absatz 4).

(3) Im Rahmen der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der Studieninhalte ein Problem erkennen, wissenschaftlich einordnen und Beziehungen zur Praxis herstellen kann. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden.

(4) Die folgenden benoteten Prüfungsleistungen sind vorgesehen:

<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Anforderungen</b>	<b>Im Studienverlauf zu erbringende Mindestanzahl dieser Prüfungsleistung</b>
a) Projektpräsentation	Eine Ergebnispräsentation ist in der Regel ein mündlicher Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen. Eine Projektpräsentation soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, die Projektergebnisse in einem vorgegebenen Zeitrahmen mit geeigneten Medien visuell unterstützt zu präsentieren.	ca. 10 - 15 Min. pro Studentin/Student	mind. 2 Prüfungsleistungen
b) Projektbericht	Ein Projektbericht ist eine schriftliche Ergebnisdokumentation eines Projektes. Er soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist die im Projekt erzielten Ergebnisse nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar darzustellen.	ca. 10 DIN A4 Seiten	mind. 1 Prüfungsleistung
c) Hausarbeit	Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus einem Teilgebiet des Moduls mit wissenschaftlichen Methoden unter Hinzunahme einschlägiger Quellen zu bearbeiten.	ca. 15 DIN A4 Seiten	mind. 2 Prüfungsleistungen
d) Portfolio	Ein Portfolio ist eine zusammenfassende Darstellung von Lernaktivitäten (Absatz 6). Es umfasst drei bis acht Lernaktivitäten und beinhaltet zudem eine eigenständige und bewertende Analyse der bearbeiteten Lernaktivitäten und Ergebnisse. Es soll die Kompetenzentwicklung und den Wissenszuwachs der Studierenden dokumentieren.	ca. 20 DIN A4 Seiten	Keine Anforderungen hinsichtlich der Mindestanzahl

Gemäß der tabellarischen Übersicht legen Studierende im Studienverlauf mind. je 2 benotete Prüfungsleistungen in Form einer Projektpräsentation und Hausarbeit ab und verfassen mind. 1 Projektbericht. Im Falle von umfangreichen Anrechnungen (mehr als 6 Module bzw. 36 KP) kann von der zuvor genannten Mindestanzahl von benoteten Prüfungsleistungen abgewichen werden. Entsprechend den Lernergebnissen eines Moduls sind in Einzelfällen weitere Prüfungsformen möglich (beispielsweise mündliche Prüfung). Diese werden vor Beginn des Moduls durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekannt gegeben.

(5) Eine Teilnahme an einer Projektarbeit ist die Voraussetzung für die Prüfungsleistungen a) Projektpräsentation und b) Projektbericht. In der Regel erfolgt die Bearbeitung der Projekte in Kleingruppen (2 bis 4 Personen).

(6) Die Prüfungsleistung d) Portfolio bezieht sich auf im Verlauf des Moduls bearbeitete Lernaktivitäten. Die einzelnen Lernaktivitäten sind unbenotete Prüfungsteilleistungen. Diese müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden. Die einzelnen Lernaktivitäten und jeweiligen Bearbeitungsfristen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. Folgende Lernaktivitäten sind in der Regel vorgesehen:

Lernaktivität	Beschreibung	Umfang bzw. Dauer	Bearbeitungsform
Essay	Kurzer und selbstständig verfasster wissenschaftlicher Aufsatz zu einem Teilthema des Moduls	ca. 1 - 2 DIN A4 Seiten	Einzelleistung
Fallstudie	Bearbeitung eines (vorgegebenen) Praxisfalls mit wissenschaftlichen Methoden	ca. 1 - 2 DIN A4 Seiten	Einzel- oder Gruppenleistung
Experteninterview	Interview mit dem Ziel, Einblicke in die betriebliche Praxis zu erhalten inkl. der Verschriftlichung der Ergebnisse	ca. 1 - 2 DIN A4 Seiten	Einzelleistung
Lernjournal	Selbstständige Dokumentation des eigenen Lernfortschritts ausgehend von den individuellen Lernzielen	Ca. 1 DIN A4 Seiten	Einzelleistung
Diskussion	Strukturierter und durch die Studierendengruppe vor- und nachbereiteter Austausch, in der die Studierenden spezifische Positionen vertreten und fachlich fundiert argumentieren	ca. 5 Stunden inkl. Vorbereitung, Durchführung und Ergebnissicherung	Gruppenleistung
Bibliographie	Zusammenstellung wesentlicher Literatur zu einem Schwerpunktthema des Moduls inklusive einer Kommentierung.	ca. 12 - 15 Quellen	Einzel- oder Gruppenleistung
Kurztest	Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zum theoretischen Verständnis des Moduls	ca. 20 - 30 Minuten	Einzelleistung

Studierende erhalten zu sämtlichen Lernaktivitäten eine qualifizierte Rückmeldung dazu, ob die Qualität der Bearbeitung bzw. die Lösung den Anforderungen des Moduls entsprechen. Entsprechend den jeweiligen Lernergebnissen sind in einzelnen Modulen weitere Lernaktivitäten möglich. Diese werden vor Beginn des Moduls durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekannt gegeben.

(7) Prüfungsform und Themenstellung der Prüfungsleistung werden in der Regel von den Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Möglich sind die unter Absatz 4 genannten benoteten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der durch die Studentin bzw. den Studenten zu erbringende Mindestanzahl unterschiedlicher Prüfungsformen.

(8) Die in Absatz 4 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen von den Studierenden für jedes belegte Modul vollständig und innerhalb des Verlaufs eines Moduls erbracht und bestanden werden. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(9) Erfolgt die Bearbeitung innerhalb einer Gruppe, sind die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge als individuelle Leistung kenntlich zu machen und müssen für sich bewertbar sein (bspw. aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

(10) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. In Ausnahmefällen kann aus (nachgewiesenem) wichtigem Grund eine Abwesenheit durch die Prüferinnen bzw. Prüfer genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere schriftliche Ausarbeitung, schriftliches Feedback zu Präsentationen).

12. In Anlage 9, Punkt 7, Absatz 1 wird Satz 1 neu gefasst:  
 Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis, dass Module im Umfang von mindestens 48 Kreditpunkten erfolgreich absolviert wurden.

13. In Anlage 10, Punkt 6 werden die Absätze 3 bis 3b neu gefasst:

- (3) Die Prüfungsteilleistung I kann sein:
- Online-Aufgaben (3 a)
  - Präsentation innerhalb einer Präsenzphase (3 b)

(3 a) Bei der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der erlernten Inhalte und Methoden die gestellten Probleme wissenschaftlich lösen kann. Die Online-Aufgaben werden über die Online-Lernumgebung veröffentlicht und sind in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit der Online-Aufgaben soll in der Regel 30 Stunden insgesamt nicht überschreiten.

(3 b) Eine Präsentation besteht aus einem mündlichen Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion zu einer Problemstellung oder einem Fallbeispiel aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung zu einer Prüfungsleistung nach Absatz 4d bis e mit einer Vortragsdauer von 10 bis 20 Minuten.

14. In Anlage 11, Punkt 4, Absatz 2 werden die nachfolgenden Module im „Orientierungsbereich Technologie“ neu aufgenommen:

pre731 Advanced Topics in Renewable Energy I	Wahlpflicht	6	keine
pre732 Advanced Topics in Renewable Energy II	Wahlpflicht	6	keine
pre733 Advanced Topics in Renewable Energy III	Wahlpflicht	6	keine
pre734 Advanced Topics in Renewable Energy IV	Wahlpflicht	6	keine

15. In Anlage 11, Punkt 4, Absatz 2 wird das nachfolgende Modul im „Orientierungsbereich Systeme“ neu aufgenommen:

pre773 Selected Topics in Energy Systems	Wahlpflicht	6	keine
---	-------------	---	-------

16. In Anlage 11, Punkt 4, Absatz 2 wird das nachfolgende Modul im „Orientierungsbereich Sozialwissenschaften“ gestrichen:

pre780 Energy and Society	Pflicht	6	keine
------------------------------	---------	---	-------

17. In Anlage 11, Punkt 4, Absatz 2 wird das nachfolgende Modul im „Orientierungsbereich Sozialwissenschaften“ neu aufgenommen:

pre782 Resilient Energy Systems	Pflicht	6	keine
------------------------------------	---------	---	-------

18. Die Bezeichnung der Anlage 12 wird in der Rechtschreibung neu gefasst:

Anlage 12

Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Management of Technology Enhanced Learning mit dem Studienabschluss „Master of Arts (M.A.)“

19. In Anlage 12, Punkt 2, Absatz 1 wird Satz 1 neu gefasst:

(1) Der Masterstudiengang Management of Technology Enhanced Learning vermittelt vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Mediatisierung und der digitalen Transformation von Bildungsinstitutionen Wissen und Kompetenzen zur Konzeption, Entwicklung und des Managements bildungstechnologisch gestützter Studienangebote in nationalen, transnationalen und internationalen Kontexten.

20. In Anlage 12, Punkt 3 wird Absatz 1 neu gefasst:

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Management of Technology Enhanced Learning beträgt fünf Semester bzw. zweieinhalb Studienjahre.

21. In Anlage 12, Punkt 4, Absatz 1 wird zum Modul mtl105 Practitioner Research in Technology Enhanced Learning die Empfehlung für die Teilnahme geändert. Der Eintrag lautet neu:

mtl105 Practitioner Research in Technology Enhanced Learning	Pflicht	6	keine
---	---------	---	-------

22. In Anlage 12, Punkt 4, Absatz 2 werden die Namen der nachfolgenden Modultitel neu gefasst. Sie lauten neu:

mtl200 Strategic Management and Educational Leadership in Technology Enhanced Learning Environments	Wahlpflicht	6	keine
mtl205 Human Resources Management for Technology Enhanced Learning Organisations	Wahlpflicht	6	keine
mtl210 Organisational Management in Technology Enhanced Learning Environments	Wahlpflicht	6	keine
mtl215 Management of Technology Enhanced Learning Projects	Wahlpflicht	6	keine
mtl220 Change Management and Innovation for Technology Enhanced Learning	Wahlpflicht	6	keine
mtl225 Quality Management of Technology Enhanced Learning	Wahlpflicht	6	keine
mtl230 Student Life Cycle Management for Technology Enhanced Learning	Wahlpflicht	6	keine
mtl235 Managing Diversity in Technology Enhanced Learning Environments	Wahlpflicht	6	keine

23. In Anlage 12 wird Punkt 5 neu gefasst:

Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Masterstudiengang Management of Technology Enhanced Learning an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.

## Abschnitt II

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Studierende des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagements mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(3) Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2020/21, die nicht unter Abs. 2 fallen, können abweichend von Abs. 1 auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Hiervon unbenommen können die folgenden im jeweiligen Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegt werden:

Anlage 9:

cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements

Anlage 11:

pre731 Advanced Topics in Renewable Energy I

pre732 Advanced Topics in Renewable Energy II

pre733 Advanced Topics in Renewable Energy III

pre734 Advanced Topics in Renewable Energy IV

pre773 Selected Topics in Energy Systems

pre782 Resilient Energy Systems

(4) Unbeschadet der Regelungen der Abs. 1 - 3 behalten bisher absolvierte Module ihre Gültigkeit. Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die nach den bisherigen Bestimmungen die Module cma115 Controlling und cma120 Finanzmanagement und Investition erbracht haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, werden die Module cma140 Controlling, Finanzierung und Investition sowie cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements anerkannt.

(5) Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die nach den neuen Bestimmungen geprüft werden und die bereits die Prüfungsleistung „Portfolio“ nach den bisherigen Bestimmungen erbracht haben, bekommen diese als Prüfungsform „Projektbericht“ nach Anlage 9, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. b anerkannt.

(6) Mit Präsidiumsbeschluss vom 26.11.2019 wird der Masterstudiengang Renewable Energy Online zum 30.09.2020 geschlossen.

(7) Studierende können die Modulprüfungen im Masterstudiengang Renewable Energy Online bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23 abschließen. Sie haben Bestandsschutz, wenn sie sich in einem laufenden, zeitlich befristeten Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befinden.

(8) Die studiengangspezifische Anlage 11 zum Masterstudiengang Renewable Energy Online tritt mit Ende des Wintersemesters 2022/23 außer Kraft.

(9) Werden Prüfungen auf Grundlage einer dieser Prüfungsordnung vorhergehenden Prüfungsordnung abgenommen, so werden die dem Prüfungsausschuss in der vorhergehenden Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben durch den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

(10) Mitglieder des nach der bisherigen Prüfungsordnung gewählten Prüfungsausschusses werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung. Die verbleibenden Sitze sind durch Nachwahl zu besetzen.